

Beschluss vom 15.5.1981 – 15 B 326/81 -

Zur Beschränkung der Nutzung und Sondernutzung kommunaler Einrichtungen auf die Gemeindeeinwohner

Beschluss vom 20.2.1980 – 15 B 88/80 -

Zulassung zur Nutzung einer Eissporthalle.

Urteil vom 22.9.1978 – XV A 1389/76 -, OVGE 33, 270

Nordrhein-westfälisches Gemeinderecht schließt nicht aus, dass eine Gemeinde die Nutzung eines als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 I GO NRW zu Veranstaltungszwecken geschaffenen Platzes hinsichtlich der Art, Zahl und Größe der Veranstaltungen einschränkt, wenn dabei die durch den Gleichbehandlungsgrundsatz gezogenen Grenzen eingehalten werden.

Beschluss vom 29.6.1978 – XV B 780/78 -

Zum Rechtsanspruch einer politischen Partei, auf einem für die Allgemeinheit gewidmeten gemeindlichen Kinderspielplatz ein Kinderfest zu veranstalten.

21. Kommunales Wahlrecht

1. Wahlrechtsgrundsätze

a) Allgemeinheit der Wahl

Beschluss vom 25.9.1984 – 15 B 1998/84 -, OVGE 37, 176 = NVwZ 1985, 444 = NJW 1985, 1237 = DVBl 1985, 175

Der gesetzliche Ausschluss des Kommunalwahlrechts am Ort einer Nebenwohnung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

b) Unmittelbarkeit der Wahl

Beschluss vom 10.3.2003 – 15 A 1105/03 -

Es ist geklärt, dass das Verhältniswahlssystem mit starren Listen nicht dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl widerspricht.

c) Geheimheit der Wahl

Beschluss vom 17.4.1997 – 15 A 5809/96 -, StGR 1997, 231 = NVwZ-RR 1998, 194
= OVGE 46, 119

Zur wahlprüfungsrechtlichen Unregelmäßigkeit durch Herausgabe von Briefwahlunterlagen aufgrund des Antrags eines Dritten ohne schriftliche Vollmacht.

Beschluss vom 23.4.1996 – 15 A 5854/95 -, NWVBI 1996, 436.

Zur Frage einer Unregelmäßigkeit wegen vermeintlich fehlender Sicherung der Geheimheit der Wahl (Beschaffenheit und Faltung der Stimmzettel).

Urteil vom 17.12.1958 – III A 1014/58 -, RsprSlg kommVR KWG NW § 41

1. Die Berufung auf Treu und Glauben versagt gegenüber zwingenden Vorschriften des öffentlichen Rechts, daher auch gegenüber zwingenden Vorschriften über die Geheimhaltung der Wahl. Deshalb kann eine Gemeindevertretung gegenüber der Geltendmachung des Wahleinspruchs und der nachfolgenden Klage nicht einwenden, der Bürger habe sein Klagerecht verwirkt, weil er selbst das Wahlgeheimnis verletzt habe.

2. Kein Wähler darf gefragt werden, wie er abgestimmt hat. Nicht nur die Wähler und die Wahlbehörden, auch die Wahlprüfungsgerichte müssen das Wahlgeheimnis achten.

d) Gleichheit der Wahl

Beschluss vom 1.2.2001 – 15 A 188/01 -

Der Landesgesetzgeber hat seine Verpflichtung, auch kleineren politischen Parteien und kommunalen Wählervereinigungen die Teilnahme an der Kommunalwahl 1999 zu ermöglichen, nicht dadurch

verletzt, dass er die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen um (nur) elf Tage verlängert hat.

Urteil vom 23.4.1996 – 15 A 6106/95 -, StGR NW 1996, 256 = NWVBI 1996, 436

Die Verteilung der Listenplätze bei einer Kommunalwahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

Urteil vom 19.8.1988 – 15 A 924/88 -, NVwZ-RR 1989, 149

1. Die vom BVerfG gezogenen Grenzen für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung in der Vorwahlzeit haben Geltung auch für die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden vor einer Kommunalwahl.

2. Das Recht auf chancengleiche Teilnahme an der Wahl wird durch Maßnahmen der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit nur dann verletzt, wenn die Grenzen zur unzulässigen Wahlwerbung in einem ins Gewicht fallenden, spürbaren Auswirkungen auf das Wahlergebnis naheliegenden Umfang überschritten worden ist.

3. Die gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit in der Gestalt von Presseerklärungen oder Pressegesprächen unterliegt auch in der Vorwahlzeit grundsätzlich keinen Einschränkungen.

Urteil vom 19.2.1982 – 15 A 1452/81 -, OVG 36, 93

Bei der Abgrenzung der Kommunalwahlbezirke kommt der Einhaltung der Toleranzgrenze, nach der die Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als $33 \frac{1}{3}$ vom H. nach oben und unten betragen sollen, ein grundsätzlicher Vorrang vor der Wahrung räumlicher Zusammenhänge und der Einhaltung von Gemeindebezirksgrenzen zu.

Urteil vom 28.11.1980 – 15 A 1660/80 -, OVG 35, 144 = DVBI 1981, 874

Das im KWahlG NW für die Wahl aus der Reserveliste geregelte Verfahren der mathematischen Proportion (Verfahren Hare-Niemeyer) ist verfassungsgemäß.

e) Freiheit der Wahl

Beschluss vom 30.9.2005 - 15 A 2983/05 -, NVwZ 2006, 363 = StGR 2005, Heft 12, S. 34

1. Begeht bei einer Bürgermeisterwahl eine Fraktion zur Unterstützung ihres Kandidaten eine unzulässige Wahlbeeinflussung, findet der weite Prüfungsmaßstab für private, nicht der restriktive für amtliche Wahlbeeinflussung Anwendung.

2. Der Senat lässt offen, ob über die bislang anerkannten Fallgruppen unzulässiger Wahlbeeinflussung hinaus dann ein besonderer Prüfungsmaßstab gilt, wenn der erfolgreiche Bewerber selbst die unzulässige Wahlbeeinflussung - unmittelbar oder mittelbar - bewirkt hat.

Beschluss vom 16.12.2003 - 15 B 2455/03 -, NWVBI 2004, 151 = NVwZ-RR 2004, 283 = DVBI 2004, 452

Die Wahlrechtsgrundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit in der besonderen Form der Chancengleichheit gebieten bei der Wahl als Grundakt demokratischer Legitimation, dass staatliche Stellen nicht in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirken, sie insofern also einem Neutralitätsgebot unterliegen.

Urteil vom 18.3.1997 - 15 A 6240/96 -, NWVBI 1997, 395 = NVwZ-RR 1998, 196

Eine zur Wahlanfechtung berechtigende Unregelmäßigkeit kann zwar auch in einer unzulässigen Wahlbeeinflussung liegen. Jedoch muss es sich um eine qualifizierte Wahlbeeinflussung handeln, die ihrer Natur nach geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Wählers ernstlich zu beeinträchtigen. Dazu hat das OVG bislang die strafbare, die amtliche, die geistliche und die unter besonderem Druck vorgenommene private Wahlbeeinflussung gerechnet.

Urteil vom 16.8.1973 - III A 379/73 -, RsprSlg kommVR KWG NW § 25

1. Voraussetzungen und Grenzen der Hilfeleistung für einen behinderten Wähler durch eine Vertrauensperson bei der Kennzeichnung des Stimmzettels.

2. Eine private Wahlbeeinflussung ist nur dann eine wahlrechtliche

Unregelmäßigkeit, wenn sie unter einem besonderen Druck erfolgt. Die üblichen Lebensumstände in einem Altenheim sind für sich allein kein solcher besonderer Druck.

Urteil vom 24.11.1965 – III A 822/65 -, OVG 22, 29

Unzulässige Wahlbeeinflussung durch Bestechung.

Urteil vom 14.2.1962 – III A 726/61 -, OVG 18, 1

Ein Hirtenbrief der katholischen Bischöfe zur Wahl ist grds. keine unzulässige Wahlwerbung

2. Wahlvorschläge

Beschluss vom 1.2.2001 – 15 A 188/01 -

Der Landesgesetzgeber hat seine Verpflichtung, auch kleineren politischen Parteien und kommunalen Wählervereinigungen die Teilnahme an der Kommunalwahl 1999 zu ermöglichen, nicht dadurch verletzt, dass er die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen um (nur) elf Tage verlängert hat.

Urteil vom 20.5.1986 – 15 A 2237/85 -, OVG 38, 263

1. Formelle Erfordernisse des Wahlvorschlages (hier fehlende Unterschrift unter der eidesstattlichen Versicherung über die Aufstellung der Wahlbewerber in geheimer Wahl).

2. Der Wahlleiter verletzt seine Pflicht zur Beanstandung eines mangelhaften Wahlvorschlages grundsätzlich nur dann, wenn er einen offenkundigen Mangel nicht beanstandet.

Urteil vom 19.2.1982 – 15 A 898/81 -, OVG 36, 87 = NVwZ 1983, 425 = DVBl 1983, 354

1. Die von der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung einer Partei oder einer Wählergruppe vorgenommene Aufstellung der Wahlbezirksbewerber ist unwirksam, wenn sie vor der Bekanntgabe der für die jeweilige Kommunalwahl maßgebenden Wahlbezirkseinteilung erfolgt ist.